



Handreichung Hitzeschutz für Schulen in Hessen

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen · September 2026

Vorbemerkungen

Die Sommer werden heißer, die Hitzeperioden länger – auch in Hessen. Hohe Temperaturen betreffen alle, die in der Schule lernen und arbeiten: Sie beeinträchtigen Konzentration, Gedächtnis und Leistungsfähigkeit und können Lehrkräfte wie alle weiteren Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz Schule belasten. Kinder und Jugendliche sind besonders betroffen, denn sie nehmen Wärme schneller auf und regulieren sie weniger effizient als Erwachsene. Ebenso bedarf es eines besonderen Blickes auf vulnerable Gruppen (z. B. chronisch Kranke und Schwangere). Hitzeschutz an Schulen ist deshalb Gesundheitsschutz – und zugleich Voraussetzung für gutes Lernen.

Gut vorbereitete Schulen kommen besser durch heiße Tage. Genau dabei möchte diese Handreichung unterstützen, indem sie:

- den geltenden **Rechtsrahmen** zusammenfasst (**Teil 1**)
- bewährte **Maßnahmen** für alle relevanten Phasen im Schuljahr zusammenträgt (**Teil 2**)
- **Beratungs-** und **Unterstützungsangebote** für Schulen bündelt (**Teil 3**)
- eine **Arbeitshilfe** zur Anpassung des Sportunterrichts bei Hitze zur Verfügung stellt (**Anhang**)

In diesem Sinne ist die Handreichung als Übersicht zu verstehen, die ihrerseits keine neuen Rechtspflichten begründet.

Mit dem Hessischen Hitzeaktionsplan (familie.hessen.de/gesundheits-und-pflege/hitzeaktionsplan) besteht ein ressortübergreifender Rahmen; zahlreiche Landkreise und Städte haben eigene Hitzeaktionspläne beschlossen. Eine Vernetzung mit dem Schulträger und Akteuren vor Ort lohnt sich – viele Maßnahmen gelingen gemeinsam leichter.

1. Rechtsrahmen

Für den Umgang mit Hitze an Schulen gelten die folgenden Zuständigkeiten:

Verantwortlich	wofür	Grundlage
Schulleiterin oder Schulleiter	Unterrichtsorganisation und Maßnahmen bei Hitze – Abwägung pädagogischer und gesundheitlicher Gesichtspunkte; Aufsicht und Betreuung bei vorzeitigem Unterrichtsende	Erlass (s. u.); § 6 Abs. 1 und 2 AufSVO
Schulleiterin oder Schulleiter	Schutz der an der Schule tätigen Beschäftigten des Landes im Rahmen der Fürsorgepflicht	ArbSchG; ASR A3.5
Jeweils arbeitgeberseitig zuständige Stelle	Schutz der weiteren an Schule Beschäftigten; in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter	ArbSchG; ASR A3.5
Schulkonferenz	Ggf. Schaffung schulinterner Regelungen zum Umgang mit Hitze in der Schulordnung	§ 129 Nr. 12 HSchG; Erlass, Abschnitt IV
Schulträger	Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Schulgebäude	§ 158 Abs. 1 Satz 1 HSchG

Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“

Einschlägig für den pädagogischen Bereich ist der Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen“ vom 12. Januar 2021 (ABl. 2021, S. 66; im Folgenden: der Erlass). Er sieht insbesondere vor: andere Unterrichtsformen, den Verzicht auf Hausaufgaben, die Verkürzung von Unterrichtsstunden sowie als weitestgehende Maßnahme die Beendigung des Unterrichts nach der fünften Unterrichtsstunde (Abschnitt I). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter (Abschnitt III). Das Vorgehen kann in der Schulordnung verankert werden (Abschnitt IV); die Eltern werden zu Beginn jedes Schuljahres in den Elternversammlungen informiert (Abschnitt V).

Schülerinnen und Schülern, die nach einem vorzeitig beendeten Unterricht nicht nach Hause gehen können, sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer zur Verfügung zu stellen (Abschnitt II); dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Eine Aufsicht, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 der Aufsichtsverordnung genügt, ist sicherzustellen. Vor einem vorzeitigem Unterrichtsende ist zudem eine Abstimmung mit benachbarten Schulen erforderlich, soweit der Schülerverkehr betroffen ist.

Beschäftigte

Mit zunehmender Hitzebelastung ist die Schulleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu prüfen und – soweit erforderlich – umzusetzen. Maßgeblich sind dabei das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5. Dazu können beispielsweise organisatorische Anpassungen des Unterrichts, veränderte Unterrichtsabläufe oder Unterrichtsverkürzungen gehören (siehe Teil 2). Werden entsprechende Maßnahmen angeordnet, bleiben die allgemeinen Dienstpflichten der Lehrkräfte grundsätzlich unberührt.

Neben landesbediensteten Lehrkräften ist an Schulen weiteres Personal tätig, etwa in Sekretariat und Verwaltung, im hausmeisterlichen Dienst oder in Ganztagsangeboten. Auch für dieses Personal, für das die Dienst- und Fachaufsicht nicht durchgehend bei der Schulleitung liegt, gelten arbeitsrechtliche und arbeitszeitrechtliche Regelungen. Schutzmaßnahmen bei großer Hitze sind hier mit den jeweils zuständigen Stellen abzustimmen. Die Schulleitung wirkt darauf hin, dass die Belange dieses Personals bei den schulischen Hitzeschutzmaßnahmen mitberücksichtigt werden und bezieht es – etwa bei der Nutzung kühlerer Räume – in die organisatorischen Regelungen ein.

2. Maßnahmen

Organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen entscheidet und verantwortet die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Bauliche und strukturelle Maßnahmen** liegen nach § 158 Abs. 1 Satz 1 HSchG in der Verantwortung der Schulträger; mit ihnen befinden sich die Schulen hinsichtlich möglicher Bedarfe im Austausch – die Entscheidung über Planung, Finanzierung und Umsetzung trifft der Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für weiteres an der Schule tätiges Personal sind die jeweils zuständigen Stellen verantwortlich. Die Angaben sind Empfehlungen und an die Gegebenheiten der Schule anzupassen.

Phase	Organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen	Beitrag zu baulichen und strukturellen Maßnahmen
VOR der Hitzeperiode	– Verantwortlichkeiten und Rollen klären (z. B. vorhandenes Gesundheitsteam); Zuständigkeit für die Lagebewertung festlegen – an kleinen Schulen genügt eine Ansprechperson – Bestandsaufnahme: bisherige Erfahrungen, Maßnahmen, Problembereiche; Hitzekarte besonders betroffener Gebäudeteile und Außenanlagen – Kühle Räume und Schattenplätze als Ausweichmöglichkeiten festlegen – Eltern und Beschäftigte um freiwillige Mitteilung hitzerelevanter gesundheitlicher Einschränkungen bitten; Beschäftigte auf die arbeitsmedizinische Vorsorge hinweisen – ggf. internen Hitzeschutzplan mit Kollegium abstimmen, in der Schulkonferenz beschließen und nach Abschnitt IV des Erlasses in der Schulordnung verankern – Fortbildung zu Warnzeichen und Erster Hilfe; Schulsanitätsdienst einbeziehen – Eltern zu Schuljahresbeginn in den Elternversammlungen informieren; Meldekettens vereinbaren – Hitze und Gesundheit im Unterricht aufgreifen – Aufgabengebiete nach § 6 Abs. 4 HSchG (klimabildung-hessen.de) – Sportveranstaltungen und Wandertage nicht in den späten Frühling und Sommer legen bzw. Verlegung einplanen – Klausurenplan auf mögliche Hitzeperioden abstimmen (Vorzug bestimmter Kursarten, Ersatztermine, Raumvergabe) – Hitzewarnungen des DWD abonnieren – Warn-App NINA oder Warnwetter-App	– Vorhandene Ausstattung prüfen: Verschattung, ggf. Lüftungs- und Kühlungstechnik sowie Ventilatoren, Zugang zu Trinkwasser – Austausch mit Schulträger zu möglichen Modifikationen in der Ausstattung – Gegebenenfalls kommunale Hitzeschutzplanung einbeziehen
ab 26 °C Raumtemperatur	– Lüftungsdienst: in den kühlen Morgenstunden und – soweit möglich – nachts lüften; tagsüber Fenster geschlossen halten und verschatten. Gelüftet wird nur, solange die Außenluft kühler ist als die Raumluft – Temperatur und Luftfeuchtigkeit messen und dokumentieren (z. B. mit Schülerteams) – Verlängerte, gestaffelte und/oder zusätzliche Pausen; regelmäßige gemeinsame Trinkpausen – ggf. Trinkverbote im Unterricht aufheben – nicht in Fachräumen und Werkstätten mit Sicherheitsvorgaben (RiSU); dort Trinkpausen außerhalb einplanen – Weniger belastete Räume nutzen; kühle Räume auch für Pausen freigeben – Schulintern terminierte Leistungsnachweise und Prüfungen in die Morgenstunden oder in kühle Räume verlegen; zentral terminierte Prüfungen bleiben unberührt – es gilt die jeweilige Prüfungsordnung – Sportunterricht anpassen (Anhang); Kopfbedeckungen im Freien empfehlen	– Verschattung und Lüftungstechnik funktionsfähig halten; Jalousien auch außerhalb der Nutzungszeit geschlossen halten – Gegebenenfalls Störungen und Ausfälle dem Schulträger melden – Innere Wärmelasten reduzieren: Beleuchtung, Geräte, Kopierer – Bei dauerhaft schwer beherrschbarer Lage Schulträger und Staatliches Schulamt einbeziehen

Phase	Organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen	Beitrag zu baulichen und strukturellen Maßnahmen
ab 30 °C Raumtemperatur · zusätzlich	– Unterrichtsanforderungen reduzieren – Maßnahmen nach Abschnitt I des Erlasses, etwa Verkürzung von Unterrichtsstunden – Grundsätzlich keine schulintern terminierten Leistungsnachweise und Prüfungen. Zentral terminierte Prüfungen bleiben unberührt – es gilt die jeweilige Prüfungsordnung; bei erheblichen Beeinträchtigungen das Staatliche Schulamt unterrichten – Zugang zu Trinkwasser sicherstellen – Sportliche Belastung deutlich reduzieren; in verschattete Bereiche ausweichen; ggf. Theorieunterricht – Eltern informieren	
ab 35 °C Raumtemperatur · zusätzlich	– Regelunterricht eingeschränkt oder nicht mehr möglich – Beendigung des Unterrichts nach der fünften Unterrichtsstunde nach Abschnitt I des Erlasses kommt in Betracht – Kein Sportunterricht mit körperlicher Belastung; ggf. Theorieunterricht – Bei vorzeitigem Unterrichtsende Betreuung nach Abschnitt II des Erlasses sicherstellen; kühle Räume vorrangig nutzen	
NACH der Hitzeperiode	– Rückschau in der Gruppe der Verantwortlichen halten – Perspektiven von Lehrkräften, weiteren Beschäftigten, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern einholen – Leitfragen: Welche Maßnahmen haben gewirkt – und welche nicht? Wo fehlten Räume, Ausstattung oder klare Zuständigkeiten? – Ggf. Hitzeschutzplan und Schulordnung für das kommende Jahr aufstellen oder nachschärfen – Fortbildungsbedarf feststellen; Information von Eltern und Schülerschaft weiterentwickeln	– Austausch mit dem Schulträger zu möglichen Anpassungen in seiner Zuständigkeit wie Sanierung, Verschattung, Begrünung, Belüftung oder Entsiegelung – Hitzeresilienz bei anstehenden Neu-, Um- und Sanierungsvorhaben frühzeitig einbringen

Die Temperaturstufen folgen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5, auf die auch der Erlass verweist. Maßgeblich ist die Lufttemperatur im Raum; eine Außenlufttemperatur über +26 °C ist zusätzliche Voraussetzung der ersten Stufe. Die ASR A3.5 gilt unmittelbar für Arbeitsräume und damit für die Beschäftigten – für Schülerinnen und Schüler wirkt sie mittelbar. Über +35 °C gilt ein Raum ohne besondere Schutzmaßnahmen als nicht geeigneter Arbeitsraum; die Regelung knüpft an den Raum an – vorgesehen ist der Wechsel an einen geeigneten Ort. Landesweit einheitliche Temperaturgrenzwerte für Schulen bestehen nicht: Ein Containerbau heizt sich anders auf als ein Altbau, ein Südraum im Obergeschoss anders als ein Nordraum im Erdgeschoss.

3. Unterstützungsangebote

Stelle	wobei sie unterstützt	Kontakt
Medical Airport Service (MAS)	Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst des Landes; Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorge, Seminare	mas-gesundheit-hessen.de/schulen/angebote
Hessisches Kompetenzzentrum Gesunde Schule	Materialien, weiterführende Informationen; Möglichkeit zur Kontaktaufnahme in Fachfragen zum Thema Hitze; das Angebot wird fortlaufend ausgebaut	gesundeschule-hessen.de
Generalistin oder Generalist „Schule & Gesundheit“ an den Staatlichen Schulämtern	Beratung bei Entwicklung und Umsetzung schulischer Hitzeschutzmaßnahmen	am jeweiligen Staatlichen Schulamt
Arbeitsschutzausschuss an den Staatlichen Schulämtern	Unterstützung in Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes	am jeweiligen Staatlichen Schulamt
Unfallkasse Hessen	Gesetzliche Unfallversicherung; Beratung zu Sicherheit und Gesundheit an Schulen	ukh.de
Schulträger	Bauliche und strukturelle Maßnahmen, Ausstattung, Instandhaltung	jeweiliger Schulträger
Kommune	Kommunale Hitzeschutzplanung, ggf. Hitzeaktionsplan, Vernetzung	Gesundheitsamt, Klimaschutzmanagement, Verwaltungsleitung
Hessischer Hitzeaktionsplan	Ressortübergreifender Rahmen des Landes	familie.hessen.de/gesundheit-und-pflege/hitzeaktionsplan

Anhang

Angepasster Sportunterricht

Auch bei starker Wärmebelastung kann Bewegung möglich bleiben, wenn Belastung, Trinkverhalten und Aufsicht angepasst werden.

- Kein Sport bei Hitze in Kombination mit chronischer oder akuter Erkrankung.
- Trinkwasser für alle zugänglich halten; Trinkpausen etwa alle 20 Minuten mit mindestens 150 ml Wasser.
- Belastung reduzieren oder Übungsformen in verschattete Bereiche verlegen.
- In Sporthallen mit Glasdach oder Oberlichtern ist die reine Lufttemperatur ein unzureichender Maßstab, weil Luftfeuchte und Strahlungswärme unberücksichtigt bleiben.
- Die ersten heißen Tage einer Saison sind besonders belastend, weil der Organismus noch nicht akklimatisiert ist. Sportveranstaltungen und Wandertage entsprechend planen.
- Je nach Tageszeit und Raumtemperatur: Theorieanteile in kühleren Bereichen der Schule.
- Ab 35 °C Raumtemperatur: kein Sportunterricht mit körperlicher Belastung.
- Warnzeichen kennen und ggf. handeln.

Quellen und weiterführende Materialien

Bergeron, M. F., DiLaura Devore, C., Rice, S. G., & Council on Sports Medicine and Fitness and Council on School Health (2011). Climatic Heat Stress and Exercising Children and Adolescents. *Pediatrics*, 128(3), e741–e747.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (o. J.). Sommertipps: Klima am Arbeitsplatz. baua.de

Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“ (Ausgabe Juni 2010, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198).

Hitzeservice (o. J.). Hitzeschutz in Schulen. Bundesministerium für Gesundheit. hitzeservice.de

KLUG – Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e. V. (2026). Projekt Hitzeresiliente Schule. hitze.info

Stiftung Gesundheitswissen (2024). Mit Hitze umgehen – Tipps und Tricks für eine gesunde Schulgemeinschaft. pausenlos-gesund.de

Winklmayr, C. et al. (2023). Hitze in Deutschland: Gesundheitliche Risiken und Maßnahmen zur Prävention. *Journal of Health Monitoring*, 8(S4), 1–34.

World Health Organization, Regional Office for Europe (2026). Heat–health action plans: Guidance (2. Aufl.).

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Luisenplatz 10 · 65185 Wiesbaden

Fachliche Beratung

Hessisches Kompetenzzentrum Gesunde Schule am
Universitätsklinikum Frankfurt
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Theodor-Stern-Kai 7 · 60596 Frankfurt

Dieses Dokument basiert in Teilen auf dem „Musterhitzeschutzplan für Schulen“, im Juni 2026 herausgegeben von KLUG – Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit, Bayerische Landesärztekammer, Helmholtz Zentrum München und Berufsverband der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte e. V.